

## **Satzung**

**über die Entwässerung der Grundstücke,  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Be-  
nutzung in der Gemeinde Schönwald für den Ortsteil Waldow/Br.**

### **Abwassersatzung**

Auf der Grundlage

- **der §§ 3, 5, 15, 37 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung**
- **der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung der Bekanntmachung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung**
- **der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung**
- **des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung**
- **des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I Nr. 3S.14)**
- **des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung**
- **und der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwald**

hat die Gemeindevertretung Schönwald in ihrer Sitzung am 06.03.2008 mit Beschluss-Nr. 03-2008 die folgende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung - Abwassersatzung – von Schönwald für den Ortsteil Waldow/Br. erlassen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Schönwald, nachstehend Gemeinde genannt, betreibt im OT Waldow/Br. im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht die Ableitung und Reinigung der Abwässer als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Betrieb der Abwasseranlagen umfasst die Inspektion, die Wartung, die Reinigung und die Instandsetzung.

- (3) Die Gemeinde entscheidet über Art und Umfang von Neubau-, Erweiterungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen der Abwasseranlage.
- (4) Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe der Abwasserableitung und -reinigung eines Betriebsführers.
- (5) Die dezentrale Abwasserbeseitigung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen regelt eine gesonderte Satzung.

## **§ 2** **Begriffsbestimmungen**

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

### **Abwasser**

Das durch häusliche, gewerbliche, industrielle, landwirtschaftliche oder anderweitige Nutzung in seiner Beschaffenheit veränderte Wasser, das in Abwasseranlagen eingeleitet wird.

### **Abwasserentsorgung**

Abwasserentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser.

### **Abwasserkanal (Druckleitung)**

Öffentlicher Kanal zur Ableitung des Schmutzwassers aus den Hauspumpstationen.

### **Grundstück**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts. Mehrere solcher aneinander grenzender Grundstücke können ausnahmsweise dann als ein Grundstück gelten, wenn die Eigentümer identisch sind, diese Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden und wenn es nach dem Inhalt und dem Sinn des Abwasserbeitragsrechts gröblich unangemessen wäre, an dem bürgerlich-rechtlichen Grundstücksbegriff festzuhalten.

### **Grundstücksanschluss - öffentlich**

Der Grundstücksanschluss ist Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage und umfasst die Hauspumpstation sowie die zur Überwachung und Steuerung der Grundstücksentwässerung erforderlichen Einrichtungen (Sicherungskasten).

### **Grundstücksleitung – privat**

Abwasserleitung des Anschlussnehmers vom Gebäude bis zur Hauspumpstation.

### **Öffentliche Abwasseranlagen**

Öffentliche Abwasseranlagen sind das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen des Leitungsnetzes und die Abwasserbehandlungsanlage.

### **Hauspumpstation-Anschlussschacht**

Abwasserschacht zwischen dem Grundstücksanschluss und der Grundstücksleitung des Anschlussnehmers.

## **Anschlussnehmer**

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Rechtsinhaber gelten als ein Anschlussnehmer.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Anschlussnehmer im Gebiet des Ortsteiles Waldow/Br. ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlage zu verlangen und sein Schmutzwasser hierin einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an die betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage grenzen. Die Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass die öffentliche Abwasseranlage erweitert oder geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage kann versagt werden, wenn die Schmutzwasserentsorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus anderen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder erhebliche Maßnahmen erfordert. Gleiches gilt, soweit die Gemeinde von der Abwasserentsorgungspflicht befreit ist.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des Absätze 2 und 3, sofern der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Aus- bzw. Umbau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen, auf Verlangen Sicherheiten zu leisten und das öffentliche Wohl hierdurch nicht zu beeinträchtigen.

### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Anschlussnehmer, auf deren Grundstücken Schmutzwasser anfällt, sind vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Anfall von Schmutzwasser ist stets dann anzunehmen, wenn das Grundstück mit Gebäuden bebaut ist oder wird, die dem dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen.
- (3) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, so ist jedes Gebäude an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.
- (4) Die Gemeinde kann die Herstellung der Anschlussmöglichkeit von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn andernfalls ein späterer Anschluss einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand erfordern würde.

- (5) Der Anschluss ist innerhalb von 2 Monaten nach schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung (Amtsblatt), bei Neu- und Umbauten rechtzeitig vor der Ingebrauchnahme des Bauwerkes fachgerecht auszuführen.
- (6) Wird an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in denen noch keine Abwasserleitung liegt, wohl aber geplant ist, ein Neubau errichtet oder in einem bereits bestehenden Bauwerk die vorhandene Abwassereinrichtung wesentlich geändert oder erneuert, so sind auf Verlangen der Gemeinde die notwendigen Einrichtungen für den späteren Anschluss zu planen und vorzusehen.
- (7) Bei Neu- oder Umbauten muss der Anschluss, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen, vor der baulichen Maßnahme hergestellt werden. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren ist durchzuführen.
- (8) Den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer der Gemeinde spätestens drei Wochen vorher mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.
- (9) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, haben die Anschlussnehmer alles anfallende Schmutzwasser dieser zuzuführen (Benutzungszwang).

## **§ 5**

### **Anmeldungs- und Genehmigungspflicht**

- (1) Der Anschluss des Grundstücks an und die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage sind genehmigungspflichtig und bei der Gemeinde zu beantragen. Der Erstanschluss erfolgt im Rahmen der Investitionsmaßnahme „Errichtung der Schmutzwasseranlage im OT Waldow 2007/2008“.
- (2) Die Genehmigung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstiger, nichthäuslicher Abwässer wird widerruflich unter Beachtung der §§ 9 und 10 erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Dies gilt auch für Schmutzwässer von Körperschaften des Öffentlichen Rechts.
- (3) Der Anschlussantrag muss eine zeichnerische Darstellung mit Angabe der Trassenführung, der Tiefenlage, des Rohrdurchmessers, der Kontrollschächte und der technischen Ausführung enthalten. Der Antrag ist zu unterschreiben und zweifach einzureichen.
- (4) Bei gewerblichen und industriellen sowie sonstigen nichthäuslichen Abwässern muß der Antrag Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer enthalten.
- (5) Die Gemeinde prüft die Antragsunterlagen und wirkt auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986) und den nach dieser Satzung zu erfüllenden Voraussetzungen hin. Sie ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.

- (6) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Ohne Genehmigung oder „vorläufige Genehmigung“ darf die Ausführung des Anschlusses nicht begonnen werden.
- (8) Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
- (9) Die Genehmigung erlischt 2 Jahre nach Zustellung, wenn
  - a) mit der Ausführung nicht begonnen wurde,
  - b) eine begonnene Ausführung länger als 2 Jahre eingestellt war.

## **§ 6**

### **Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können auf Antrag Ausnahmen bzw. Befreiungen gestattet werden, wenn
  - a) dem öffentliche Belange nicht entgegenstehen,
  - b) dies zur Vermeidung offenbar nicht beabsichtigter Härten zweckmäßig ist und den Zweck der Satzung nicht gefährdet.
- (2) Ausnahmen und Befreiungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden sowie befristet und widerruflich gewährt werden.
- (3) Die Pflicht zur Einleitung des anfallenden Schmutzwassers in die Abwasseranlage entfällt für Schmutzwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis.

## **§ 7**

### **Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück muss eine eigene, unmittelbare und unterirdische Grundstücksleitung an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage, lichte Weite und technische Ausführung des Grundstücksanschlusses bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen Grundstücksanschluss und mehrere Grundstücksanschlüsse auf einem Grundstück zulassen.
- (3) Die laufende Unterhaltung der Grundstücksleitung-privat ist vom Grundstückseigentümer zu beauftragen.
- (4) Die Gemeinde führt die Unterhaltung, Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses-öffentlich selbst oder durch ein durch die Gemeinde beauftragtes Unternehmen durch.

## **§ 8 Grundstücksleitungen**

- (1) Die Grundstücksleitung auf dem anzuschließenden Grundstück ist seitens des Anschlussnehmers nach den geltenden Regeln der Technik, insbesondere nach DIN 1986 und 18300, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in den Abwasserkanal (Hauspumpstation) das Gefälle nicht ausreichend, so muss eine Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden. Gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN EN 12056 in Verbindung mit DIN 1986 selbst zu schützen.
- (2) Bei Anschlüssen, die nach der Investitionsmaßnahme (ab 2009) hergestellt werden, darf die Grundstücksleitung erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist von maximal drei Monaten auf Kosten des Anschlussnehmers zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung.
- (3) Die Grundstücksleitungen sind stets in einem einwandfreien, betriebsfähigen und den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechenden Zustand zu erhalten. Werden diesbezüglich Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist von maximal drei Monaten zu beseitigen.
- (4) Den ausgewiesenen Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung und zur Störungsbeseitigung sofort und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (5) Alle Teile der Grundstücksleitung und evtl. Vorbehandlungsanlagen, Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte, Rückstausicherungen und Schmutzwasserbehandlungsanlagen, müssen jederzeit zugänglich gehalten werden.
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

## **§ 9 Einleitungsverbote**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
  - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
  - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage gefährdet,
  - die Abwasserbehandlung gefährdet,
  - den Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt,
  - sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Die Einleitung von gefährlichen Stoffen gemäß § 7 a (1) Wasserhaushaltsgesetz ist nur dann zulässig, wenn eine nach dem Stand der Technik erforderliche Abwasservorbearbeitungsanlage installiert und ordnungsgemäß betrieben wird.

(2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören z.B.:

- Schutt, Asche, Müll, Glas, Sand, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien,
- Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
- Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
- Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe,
- der Inhalt von Chemietoiletten, sofern die chemischen Stoffe nicht zugelassen sind.

Das Einleiten von Kondensaten aus privaten gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungsfähig, wenn die Bestimmungen und Richtwerte des ATV-Merkblattes M 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

(3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.

(4) Das Einleiten von Grund-, Quell- und Kühlwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich unzulässig.

## **§ 10 Einleitungsbeschränkungen**

(1) Für das Einleiten von Abwasser gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Parameter</b>	
1.1	Temperatur	max. 30 °C
1.2	pH-Wert	6,5 - 9,5
1.3	absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)	10 m/l
<b>2</b>	<b>Organisatorische Stoffe und Lösungsmittel</b>	
2.1	Organisatorische Lösungsmittel	10 mg/l
2.2	Organisatorische halogenfreie Lösungsmittel (mit Wasser mischbar und biologisch abbaubar)	5 g/l
2.3	Organische Halogenverbindungen, bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
2.4	Phenole (Index)	20 mg/l
2.5	Kohlenwasserstoffe nach DIN 38 409 H 18 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l

2.6	Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38 409 H 17 (z.B. organische Fette)	250 mg/l
<b>3 Anorganische Stoffe (gelöst)</b>		
3.1	Ammonium und Ammoniak (berechnet als Stickstoff)	100 mg/l
3.2	Nitrit (berechnet als Stickstoff)	10 mg/l
3.3	Cyanide, leicht freisetzbar	0,5 mg/l
3.4	Cyanid, gesamt	10 mg/l
3.5	Sulfate	400 mg/l
3.6	Sulfid	2 mg/l
<b>4 Anorganische Stoffe (gesamt)</b>		
4.1	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
4.2	Arsen (As)	0,1 mg/l
4.3	Barium (Ba)	2 mg/l
4.4	Blei (Pb)	0,5 mg/l
4.5	Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
4.6	Chrom (Cr)	0,5 mg/l
4.7	Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
4.8	Cobalt (Co)	1 mg/l
4.9	Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
4.10	Nickel (Ni)	0,5 mg/l
4.11	Selen (Se)	0,5 mg/l
4.12	Silber (Ag)	0,2 mg/l
4.13	Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
4.14	Zinn (Sn)	2 mg/l
4.15	Zink (Zn)	2 mg/l

(2) Höhere Konzentrationen als im Absatz 1 zugelassen bedingen eine Schmutzwasservorbehandlungsanlage bei Einhaltung folgender Grundsätze:

- a) Die Vorbehandlungsanlagen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.
- b) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden.
- c) Das Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Grenzwerte ist unzulässig.

(3) Für das Einleiten von Schmutzwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Schmutzwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.



- (5) Schmutzwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.
- (6) Die Gemeinde behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage dies notwendig macht bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die im Absatz 1 genannten festgesetzt werden.
- (7) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Schmutzwasservorbehandlungsanlagen ist dem beauftragten Unternehmen und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 11**

### **Abwasserüberwachung**

- (1) Die Betriebsüberwachung, die Entnahme von Abwasserproben sowie die Überprüfung von Grundstücksanschlüssen und -leitungen erfolgen durch die Gemeinde bzw. durch deren Beauftragten. Der Gemeinde bzw. deren Beauftragten ist hierzu ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, Räumen und Anlagen zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.
- (2) Die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Schmutzwassers durch die Gemeinde erfolgt unabhängig von der Überwachung durch die Untere Wasserbehörde.

## **§ 12**

### **Anschlussbeitrag, Benutzungsgebühren**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit dieser nicht gemäß dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Brandenburg mit einem dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit oder der Gemeinde entsprechenden Betrag außer Ansatz bleibt, und als Gegenleistung dafür, dass durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden, erhebt die Gemeinde gem. den Vorschriften des KAG Kanalanschlussbeiträge nach einer Kanalanschluss-Beitragssatzung zur Abwassersatzung. Für die Kosten des Betriebes der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde gem. den Vorschriften des KAG Gebühren. Näheres regelt die Gebührensatzung zur Abwassersatzung.
- (2) Die Abwasserabgabe für Einleitungen in Gewässer aus Abwasseranlagen der Gemeinde wird als Gebühr nach Absatz 1 abgewälzt.

### **§ 13**

#### **Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Fremde Eingriffe an der öffentlichen Abwasseranlage sind unzulässig.

### **§ 14**

#### **Besondere Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist die Gemeinde unverzüglich hiervon zu unterrichten. Gleiches gilt für andere Stoffe, die den Anforderungen der §§ 9 und 10 dieser Satzung entsprechen.
- (2) Anschlussnehmer haben Betriebsstörungen und Mängel am Hauspumpschacht (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen), unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (3) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich verändern (z.B. Produktionsumstellung), so haben Anschlussnehmer dies so früh wie möglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Wechselt der Anschlussnehmer, so hat der bisherige Anschlussnehmer die Rechtsänderung unverzüglich schriftlich der Gemeinde anzuzeigen. Gleiches gilt für den neuen Anschlussnehmer.
- (5) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges gemäß § 4 dieser Satzung, so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

### **§ 15**

#### **Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

### **§ 16**

#### **Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer ist für die satzungsmäßige Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage und der Grundstücksleitung verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge satzungswidriger Benutzung entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von diesbezüglichen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- (2) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Für Schäden, die infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Schneeschmelze, Wolkenbruch und dergleichen entstehen, wird von der Gemeinde weder Schadenersatz noch Minderung der Gebühren gewährt.
- (4) Wer unbefugt Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage betritt oder Eingriffe hieran vornimmt, haftet für alle entstehenden Schäden und Folgeschäden.
- (5) Anschlussnehmer haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksleitung, ihrer vorschriftswidrigen Benutzung und ihrer nicht sachgemäßen Bedienung entstehen.
- (6) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsverbote des § 9 dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 9 des Abwasserabgabegesetzes verursacht, hat der Gemeinde den zusätzlichen Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

## **§ 17 Mitwirkungspflicht**

Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen durch die Bediensteten der Gemeinde oder durch besonderen Ausweis ausgewiesene Mitarbeiter des Verwaltungshelfers zum Zwecke der Erfüllung der Bestimmungen dieser Satzung zu gestatten und Angaben, Pläne und Unterlagen zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Verpflichtungen vorzulegen.

## **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i.V.m. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - entgegen § 4 ein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließt, obwohl keine Befreiung vom Anschlusszwang nach § 6 gewährt wurde,
  - gegen seine Anschlusspflichten aus § 4 verstößt,
  - entgegen § 5 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ableitet, obwohl keine Befreiung vom Benutzungszwang nach § 7 gewährt wurde,
  - entgegen §§ 9 und 10 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot bzw. einer Einleitungsbeschränkung unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den vorgeschriebenen Einleitungswerten und – verfahren entspricht,
  - gegen seine Pflichten bei der Errichtung und dem Betrieb der Grundstücksleitungen, des Hauspumpschachtes gem. § 8 verstößt,
  - die öffentliche Abwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt.
  - seine Auskunfts- und Anzeigepflicht nach § 14 verletzt,

- das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen nicht ermöglicht, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht oder die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt, obwohl es die Vorbereitung und die Durchführung der Herstellung des Grundstücksanschlusses gem. §§ 7 und 8 dieser Satzung erfordern.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Dessen Höhe richtet sich nach dem im § 17 (1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 15 KAG der jeweils geltenden Fassung bestimmten Rahmen.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Amt Unterspreewald für die Gemeinde Schönwald.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönwald, 7.03.2008

gez. Jens-Hermann Kleine  
Amtsdirektor